

Mitteilung des Senats vom 9. Februar 2016

Ortsgesetz zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege mit der Bitte um Beschlussfassung in der Februar-Sitzung.

Dieses Ortsgesetzes bedarf es, da der Senat auf seiner Sitzung am 28. Juli 2015 eine neue Geschäftsverteilung beschlossen hat. Aus diesem Grund ist auch bereits das Landesgesetz zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 471) in Kraft getreten. Nun sind entsprechend auch die in den Ortsgesetzen geregelten Zuständigkeiten anzupassen.

Die anlässlich der Ressortzusammenlegung Kinder und Bildung gegründete Unterarbeitsgruppe (UAG) Recht der Arbeitsgruppe (AG) der Senatskommission „Kinder und Bildung“ ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass Vorschriften, bezogen auf die Ressortzuständigkeit, im Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Bremisches Aufnahmeortsgesetz) vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90 – 2160-d-5), in der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (Kita-Beitragsordnung) vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 347, ber. 1998 S. 93 – 2160 –d-5, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsortsgesetzes vom 29. Januar 2013, Brem.GBl. S. 11) sowie im Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremKiTaOG) vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 401 – 2160-d-11, zuletzt geändert durch Nr. 2.2 in Verbindung mit der Anlage 2 der Änderungsbeachtmachung vom 24. Januar 2012, Brem.GBl. S. 24) zu ändern sind.

Der Entwurf hat dabei folgende Zuständigkeitsänderungen zum Inhalt: In Artikel 1 (Aufnahmeortsgesetz) wurden die Zuständigkeiten ausgetauscht und es wurde jeweils der Begriff „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt. Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit des jeweilig zuständigen Landesjugendamts. In Artikel 2 (Beitragsordnung) wurden ebenfalls die Zuständigkeiten von „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ in „Senatorin für Kinder und Bildung“ verändert. Auch in Artikel 3 (Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen) wurde jeweils der Begriff „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch den Begriff „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

Dem vorliegenden Ortsgesetzentwurf wurde nach erfolgter rechtsförmlicher Prüfung einvernehmlich in der UAG Recht der AG der Senatskommission „Kinder und Bildung“ im Umlaufbeschlussverfahren zugestimmt. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat dem Entwurf und dem weiteren Verfahren in der Sitzung am 16. Dezember 2015 zugestimmt. Der städtische Jugendhilfeausschuss hat sich mit dem Entwurf auf seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 befasst und der Weiterleitung an den Senat mit der Bitte um Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft zugestimmt.

Ortsgesetz zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Das Aufnahmeortsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90 – 2160-d-10) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Begründen die Erziehungsberechtigten die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der vom zuständigen Landesjugendamt genehmigten besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung, so ist dies ein gleichrangiges Auswahlkriterium neben den in Absatz 1 genannten Kriterien.“
4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Tageseinrichtungen und der Träger ‚PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH‘ sind verpflichtet, zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom zuständigen Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zuzusenden.“
5. In § 11 werden die Wörter „der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

§ 1 der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 347; 1998 S. 93 – 2160-d-5), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 29. Januar 2013 (Brem.GBl. S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
2. In Absatz 9 werden die Wörter „das Amt für Soziale Dienste“ durch die Wörter „die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 401 – 2160-d-11), das durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf des „Ortsgesetzes zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“

Des Ortsgesetzes zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bedurfte es, da im Land Bremen der Senat nach der Wahl im Mai 2015 gemäß Artikel 120 der Landesverfassung eine neue Geschäftsverteilung in der Senatssitzung am 28. Juli 2015 beschlossen hat. Aus diesem Grund ist auch bereits das Gesetz zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 471) in Kraft getreten. Nun sind auch die in den Ortsgesetzen geregelten Zuständigkeiten anzupassen.

Dies gilt für das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen – Bremisches Aufnahmeortsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90 – 2160-d-10), die Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (Kita-Beitragsordnung) vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 347, ber. 1998 S. 93 – 2160-d-5), die zuletzt durch Artikel 1 des Änderungsortsgesetzes vom 29. Januar 2013 (Brem.GBl. S. 11) geändert worden ist sowie das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremKiTaOG) vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 401 – 2160-d-11), das zuletzt durch Nr. 2.2 in Verbindung mit der Anlage 2 der Änderungsbekanntmachung vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) geändert worden ist.

Zu Artikel 1

Die Änderungen in den §§ 3, 4, 6, 7 und 11 des Aufnahmeortsgesetzes erfolgten aufgrund der neuen Zuständigkeiten und zur Klarstellung, dass das jeweils zuständige Landesjugendamt zuständig ist, da hier eine Aufgabentrennung erfolgt ist.

Zu Artikel 2

Die Änderungen in § 1 der Kita-Beitragsordnung für die Stadtgemeinde Bremen erfolgten aufgrund der neuen Zuständigkeiten.

Zu Artikel 3

Die Änderungen in den §§ 4 und 5 des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ erfolgten aufgrund der neuen Zuständigkeiten.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.